



Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Kernzone und Landwirtschaftszone

Genehmigung

Gemeinde **Steinmaur**

- Lage - Kernzone Sünikon, Niedersteinmaur, Obersteinmaur
- Heugasse, Abschnitt in der Landwirtschaftszone
- Neeracherstrasse, Abschnitt in der Landwirtschaftszone
- Massgebende - Beschluss Nr. 8 des Gemeinderates Steinmaur vom 16. Januar 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienpläne 1:500 / 1:1000 (Plan Nr. 1 bis Nr. 5) vom 19. November 2022
- Erläuternder Bericht vom 19. November 2022
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Steinmaur hat mit Beschluss Nr. 8 vom 16. Januar 2022 mehrere Verkehrsbau- und Niveaulinien in der Kernzone sowie an den oben aufgeführten Strassenabschnitten ersatzlos aufgehoben.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang diverser Strassen in der Kernzone Sünikon, Niedersteinmaur und Obersteinmaur verlaufen Verkehrsbaulinien, welche die bestehenden, teilweise auch inventarisierten Gebäude überschneiden und eine ortsbauliche Entwicklung sowie den gewünschten Anordnungsspielraum gemäss Art. 4 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Steinmaur verhindern.

Die folgenden Bau- und Niveaulinien sind daher nicht mehr zweckmässig und sollen ersatzlos aufgehoben werden:

Kernzone Sünikon

- Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4534/1961 und RRB Nr. 5220/1964. (Niveaulinien sind keine vorhanden.)
- Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2799/1976.

Kernzone Niedersteinmaur

- Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5219/1964, RRB Nr. 1413/1962, RRB Nr. 1310/1972 und VD Nr. 5117/2012. (Niveaulinien sind keine vorhanden.)
- Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4193/1965.

Kernzone Obersteinmaur

- Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5219/1964. (Niveaulinien sind keine vorhanden.)
- Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1993/1969.

Entlang der Heugasse und der Neeracherstrasse verlaufen Baulinien teilweise in der Landwirtschaftszone. Da in der Landwirtschaftszone grundsätzlich ein Bauverbot gilt, sind folgende Baulinien obsolet geworden und sollen aufgehoben werden:

Heugasse

- Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1595/1981 und RRB Nr. 4190/1965. (Niveaulinien sind keine vorhanden.)

Neeracherstrasse

- Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4534/1961. (Niveaulinien sind keine vorhanden.)

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020 der Gemeinde Steinmaur ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4534/1961, RRB Nr. 1413/1962, RRB Nr. 5219/1964, RRB Nr. 5220/1964, RRB Nr. 4190/1965, RRB Nr. 4193/1965, RRB Nr. 1993/1969, RRB Nr. 1310/1972, RRB Nr. 2799/1976, RRB Nr. 1595/1981 und VD Nr. 5117/2012 in der Kernzone Sünikon, Niedersteinmaur, Obersteinmaur und in der Landwirtschaftszone ersatzlos aufgehoben werden. Vorhandene Niveaulinien werden in den gleichen Abschnitten ebenfalls ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) sieht zwei Möglichkeiten von Planungs- bzw. Festsetzungsverfahren vor, bei welchen Baulinien festgelegt werden können: nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG sowie im Rahmen eines Quartierplanverfahrens gestützt auf § 125 PBG. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung (blosse Bereinigung) hat sich der Gemeinderat für die vorliegende Baulinienrevision entschieden, das Verfahren nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG durchzuführen.

Die Kernzonenbestimmungen der Gemeinde Steinmaur weisen teilweise Abweichungen zu den bestehenden Verkehrsbaulinien auf. Mit der Revision kann dieser Widerspruch behoben werden. In der Landwirtschaftszone gilt Bauverbot. Die Baulinie erweisen sich daher als überholt.

Die ersatzlose Aufhebung der oben erwähnten Verkehrsbau- und Niveaulinien widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.



C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 8 vom Gemeinderat Steinmaur am 16. Januar 2023 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien und teilweise Niveaulinien RRB Nr. 4534/1961, RRB Nr. 1413/1962, RRB Nr. 5219/1964, RRB Nr. 5220/1964, RRB Nr. 4190/1965, RRB Nr. 4193/1965, RRB Nr. 1993/1969, RRB Nr. 1310/1972, RRB Nr. 2799/1976, RRB Nr. 1595/1981 und VD Nr. 5117/2012 wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Steinmaur wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinmaur inkl.
 - Beschluss Nr. 8 des Gemeinderats Steinmaur am 16. Januar 2023
 - Verkehrsbaulinienpläne 1:500 / 1:1000 (Plan Nr. 1 bis Nr. 5) vom 19. November 2022
 - Erläuternder Bericht vom 19. November 2022
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Gemeinde Steinmaur

Verkehrsbaulinien

Kernzone Niedersteinmaur

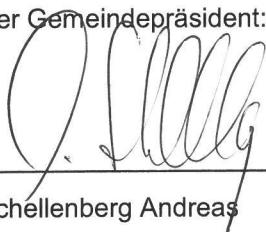
Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Steinmaur festgesetzt

Beschluss Nr. 8 vom 16. Jan. 2023

Der Gemeindepräsident:



Schellenberg Andreas

Die Gemeindeschreiberin

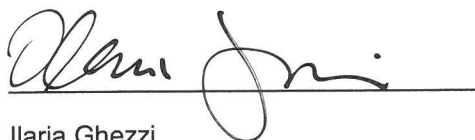


Lee Edith

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 8518 vom 9. Okt. 2023

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Projekt Nr. 28.0841

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
2	D.Koch	19.10.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 25.01.2021 © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 30.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 30.11.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002121

Publizierende Stelle



Gemeinde Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien in der Kernzone und Landwirtschaftszone, Bekanntmachung des Inkrafttretens, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8162 Steinmaur

Angaben zum Inhalt:

Die Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien in der Kernzone und Landwirtschaftszone wurde vom Gemeinderat Steinmaur mit Beschluss Nr. 8/23 vom 16. Januar 2023 festgesetzt und vom Amt für Mobilität mit Verfügung Nr. 8518 vom 09. Oktober 2023 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgericht vom 22. November 2023 sind gegen die Festsetzung und die Genehmigung keine Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien in der Kernzone und Landwirtschaft tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Amt für Mobilität Nr. 8518

Beschluss-/Verfügungsdatum: 09.10.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16.11.2023

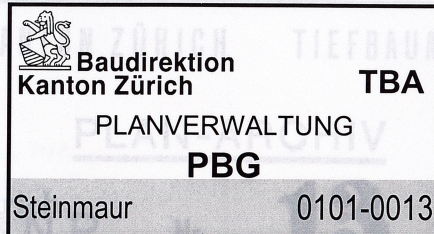
Kontaktstelle:

Gemeinde Steinmaur

Hauptstrasse 22

8162 Steinmaur

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. März 1972**



Steinmaur

1310. Quartierplan. Am 11. Januar 1972 ersuchte der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Buck—Chefibach in Niedersteinmaur. Dieser Beschluss wurde am 3. Dezember 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. Januar 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch den Grebweg, im Norden durch einen Flurweg bzw. durch die Grenze des Baugebiets gemäss rechtskräftigem Zonenplan, im Westen durch den Chefibach und im Süden durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Steinmaur wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen: eine Ringstrasse, die Quartierstrasse A, die durch die Buckstrasse und den Grebweg an das übergeordnete Strassennetz (Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2) angeschlossen ist. Von dieser Quartierstrasse A zweigen die Quartierstrasse B und C ab. Der südwestliche Teil des Quartierplangebiets wird durch eine von der Buckstrasse abzweigende Stichstrasse, die Quartierstrasse D, erschlossen. Für die Fussgänger wurden ferner drei vom Fahrverkehr unabhängige Fusswege (E, F und G) ausgeschieden.

Die mit 22 m an der Quartierstrasse A und mit je 20 m an der Quartierstrasse B, C und D festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für den Grebweg und das nordöstliche Teilstück der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 4193/1965 und 4534/1961). Die an der Buckstrasse mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4193/1965 festgesetzten Baulinien werden durch Verschiebung der südwestlichen Baulinien um ca. 3,5 m auf einen Baulinienabstand von ca. 21,5 m erweitert.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebiets an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebiets bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündungen der Buckstrasse und des Grebwegs in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für die daraus notwendigen Anpassungen gehen zu Lasten der am Quartierplan Buck—Chefibach beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten des Ausbaus der Buckstrasse und des Grebwegs.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 23. November 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Buck—Chefibach in Niedersteinmaur mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Aenderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4193/1965 an der Buckstrasse genehmigten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) die Einmündungen der Buckstrasse und des Grebwegs in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 müssen in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden.
- b) die Kosten für die daraus notwendig werdenden Anpassungen, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs, gehen zu Lasten der am Quartierplan Buck—Chefibach beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten des Ausbaus der Buckstrasse und des Grebwegs.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. März 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler